

Aktenzeichen:

**1 Ws 265/18**

4 Ws GSTA 169/18 - GenStA Koblenz

3500 Js 597/17 2 Ns - LG Mainz

3500 Js 597/17 - StA Mainz



# Oberlandesgericht Koblenz

## Beschluss

In dem Strafverfahren

g e g e n

Manfred Michael Bartl,  
geboren am 23. März 1970 in Wiesbaden,  
wohnhaft: Rheinallee 19, 55118 Mainz

Beteiligter: Jörg Bergstedt, c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 14, 35447 Reiskirchen

wegen Erschleichens von Leistungen  
hier: Beschwerde des Wahlverteidigers gegen die Rücknahme  
der Zulassung nach § 138 Abs. 2 StPO

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am  
Oberlandesgericht Mille, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kerber und den Richter  
am Oberlandesgericht Wiedner am 04.06.2018 beschlossen:

Die Beschwerde des Beteiligten gegen den Beschluss der 2. kleinen Strafkam-  
mer des Landgerichts Mainz vom 23. März 2018 wird auf seine Kosten als unbe-  
gründet verworfen.

## Gründe:

### I.

Das Amtsgericht Mainz hat den Angeklagten mit Strafbefehl vom 30. März 2017 wegen Beförderungerschleichens in drei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,- € verurteilt. Während seiner Fahrten trug der Angeklagte einen etwa 10 x 10 cm großen gelben Anhänger mit der Aufschrift: „7 1/2 Jahre Schwarzfahren für Gerechtigkeit - 58,70 € für das Mainzer Sozialticket bei nur 20,56 € für ÖPNV-Mobilität im Regelbedarf Hartz IV? OHNE MICH !“. Gegen den Strafbefehl hat der Angeklagte Einspruch eingelegt und diesen u.a. damit begründet, dass ein besonderes öffentliches Interesse daran bestehe, dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums inklusive gesellschaftlicher, kultureller und politischer Teilhabe Geltung zu verschaffen. Um die *„für den Eintritt des Widerstandsfalls nach Artikel 20 Abs. 4 Grundgesetz relevante Unrechtsstaatlichkeit hinreichend aufzuheben, muss die Verhandlung die Zurückweisung der Anklage [...] ergeben“*.

In der Hauptverhandlung über den Einspruch am 19. Oktober 2017 hat das Amtsgericht den Beteiligten als Rechtsbeistand des Angeklagten nach § 138 Abs. 2 StPO zugelassen. Der Angeklagte wurde zu einer Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,- € verurteilt. Ausweislich des Sitzungsprotokolls hat der Beteiligte nach Urteilsverkündung erklärt, dass das Gericht mit Unverschämtheiten um sich schmeiße. Während der Hauptverhandlung hatte er erklärt, dass die Justiz mit fiesem Tricks arbeite.

Nach Berufungseinlegung durch die Staatsanwaltschaft - der Angeklagte hatte zuvor ein unbenanntes Rechtsmittel eingelegt - hat die Strafkammer den Angeklagten und den Beteiligten zunächst zu der beabsichtigten Rücknahme der Genehmigung der Verteidigung des Angeklagten durch den Beteiligten angehört. Es bestünden Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Sachlichkeitsgebots durch den Beteiligten. Nach Zusendung des Protokolls erklärte der Beteiligte, die im Protokoll wiedergegebenen Bemerkungen seien im Rahmen der Meinungsfreiheit zulässige Formulierungen, im Übrigen seien sie erfunden. Es bestehe der Verdacht, dass sie eingefügt worden seien, um die Rücknahme der Verteidigerzulassung vorzubereiten. In seiner vom Landgericht daraufhin eingeholten dienstlichen Stellungnahme

hat sich der Amtsrichter wie folgt geäußert (Bl. 165 R d.A.): *„Die Formulierung „fiese Tricks der Justiz“ ist von dem Beistand des Angeklagten während der Hauptverhandlung benutzt worden. Ich habe in meiner mündlichen Urteilsbegründung diese Formulierung aufgenommen und dem Beistand vorgehalten. Das war dann wohl der Anlass, dass der Beistand unmittelbar nach der Urteilsbegründung sagte, das Gericht schmeiße mit Unverschämtheiten um sich“.* Die Stellungnahme der Urkundsbeamtin (Bl. 167 d.A.) lautet folgendermaßen: *„Die Formulierungen des Beistands des Angeklagten während der Hauptverhandlung, „fiese Tricks der Justiz“ sowie „das Gericht schmeiße mit Unverschämtheiten um sich“ sind so benutzt worden. Da es sich um eine außergewöhnliche Hauptverhandlung handelte, ist mir dies noch sehr gut in Erinnerung“.* In seiner hierzu erfolgten Stellungnahme (Bl. 168 d.A.) „bezweifelt“ der Beistand, dass er den Terminus „fiese Tricks“ überhaupt verwendet habe.

Mit Beschluss vom 23. März 2018 hat das Landgericht die Genehmigung der Verteidigung des Angeklagten durch den Beteiligten zurückgenommen. Hiergegen wendet sich der Beteiligte mit seiner am 16. April 2018 eingelegten Beschwerde (Bl. 181ff. d.A.), der das Landgericht nicht abgeholfen hat (Bl. 191 d.A.).

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Das Landgericht hat die Genehmigung der Verteidigung des Angeklagten durch den Beteiligten, die sich grundsätzlich auf das ganze Verfahren erstreckt (Meyer-Goßner/Schmitt, 61. Aufl., § 138 Rn. 14 m.w.N.), zu Recht zurückgenommen.

Die Zurücknahme der Genehmigung ist zulässig, wenn sich herausstellt, dass die Genehmigung rechtsfehlerhaft war oder wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich entfallen (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., Rn. 17; KK-StPO/Laufhütte/Willnow, 7. Aufl. 2013, § 138 Rn. 11). Hierüber befindet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist nach allgemeiner Meinung eine Abwägung im Einzelfall zwischen dem Interesse des Angeklag-

ten an der Verteidigung durch eine Person seines Vertrauens und den Erfordernissen der Rechtspflege vorzunehmen. Das Gericht, das über die Rücknahme befindet, muss prüfen, ob einerseits das Verteidigungsinteresse des Angeklagten die Zulassung des von ihm Bevollmächtigten als Wahlverteidiger rechtfertigt und ob andererseits die Belange der Rechtspflege die Rücknahme der Zulassung erfordern. Eine Rücknahme darf nicht erfolgen, wenn die gewählte Person das Vertrauen des Angeklagten hat, sie genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen ihr Auftreten als Verteidiger bestehen (vgl. Senatsbeschluss vom 29. November 2007 - 1 Ws 605/07 - Rn. 4, juris).

Nach dieser Maßgabe ist die Entscheidung der Kammer, die durch das Beschwerdegericht nur auf Ermessensfehler überprüft wird (OLG Celle, Beschluss vom 13. August 2012 - 2 Ws 195/12 - Rn. 11, juris; Senatsbeschluss vom 29. November 2007 - 1 Ws 605/07 - Rn. 5, juris; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., Rn. 23), nicht zu beanstanden. Auch von demjenigen, der, ohne Rechtsanwalt zu sein, als Verteidiger an einem Prozess teilnimmt, ist die Einhaltung der für Rechtsanwälte geltenden Verhaltensvorschriften zu verlangen. Wie der Rechtsanwalt unterliegt auch er dem speziellen Sachlichkeitsgebot des § 43a Abs. 3 BRAO (Senat a.a.O.). Sowohl die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten als auch herabsetzende Äußerungen, zu denen die anderen Beteiligten oder der Verfahrensgang keinen Anlass gegeben haben, sind danach zu unterlassen. Die Kammer hat bei Rücknahme der Genehmigung auf den Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls und die Stellungnahme des Beteiligten vom 9. Januar 2018 (Bl. 150 d.A.) abgestellt, mit der dieser Verschwörungsszenarien zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft entwirft und dem Gericht nachträgliche Manipulation vorwirft. Dass das Landgericht hierin Indizien für mangelnde Sachlichkeit des Beteiligten sieht, bleibt rechtsfehlerfrei. Willkür oder ein sonstiger Ermessensfehlergebrauch sind darin nicht zu erkennen.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der vom Landgericht rechtsfehlerfrei als inakzeptabel und herabwürdigend gewerteten Internetauftritte des Beteiligten, der die Justiz als „*widerlichen Filz*“ bezeichnet und im Hinblick auf Gerichtsverfahren behauptet: „*Der Normalfall ist, dass dort geschummelt wird, dass sich die Balken biegen*“. Anderes ergibt sich auch nicht aus seiner vom Landgericht in dem Nichtabhilfebeschluss vom 16. April 2018 (Bl. 191f. d.A.) zutreffend als weiteren Hinweis auf mangelnde Sachlichkeit gewerteten Beschwerdeschrift. Dass der Beteiligte die eben genannten Zitate dort als sozial ad-

äquat begriffen wissen will (Bl. 10 der Beschwerde) und als *„investigativer Journalist und Sachbuchautor mit umfangreichen Kenntnissen im Straf-, Polizei- und Versammlungsrecht“* (Bl. 4 der Beschwerde) die sich auf seine Recherchen beziehenden Schlussfolgerungen als nicht unsachlich betrachtet, führt nicht zu dementsprechender Wertung durch den Senat. Die Auffassung des Beteiligten, dass *„[e]inem Anklagevertreter Tricks vorzuwerfen, um eine Verurteilung zu erreichen, gewöhnliches Vokabular in konfrontativen Prozesssituationen [ist], die in keiner Weise neuartig sind“* teilt der Senat ebenso wenig. Vielmehr lässt die Beschreibung des von dem Beteiligten im Verfahren vor dem Amtsgericht gehaltenen Plädoyers (Bl. 4/5 der Beschwerde) darauf schließen, dass der Beteiligte das Verfahren als Plattform für die Verbreitung seiner Auffassung nutzt, *„dass Strafverfolgungsbehörden und Gerichte Akten, Aussagen usw. manipulieren“* sei *„eine vielfach belegte Realität“*, die insbesondere in Prozessen wegen Schwarzfahrens mit offener Kennzeichnung zum Tragen komme. Dies spricht weiter gegen die Annahme, dass der Beteiligte sich als Verteidiger sachlich - und sachgerecht - verhalten wird.

Die Abwägung des Landgerichts dahin, dass unter den genannten Umständen das Interesse des Angeklagten an der Verteidigung durch einen Vertrauten hinter dem Interesse der Rechtspflege an einem sachlichen - und auf den konkreten Fall bezogenen - Verfahren zurücktritt, ist nicht zu beanstanden; entgegen der von dem Beteiligten in seiner Gegenerklärung vom 26. Mai 2018 (Bl. 211f. d.A.) vertretenen Auffassung war das Landgericht nach Wegfall der Zulassungsgründe auch nicht gehalten, zunächst abzuwarten, ob der Beteiligte sich als Verteidiger zukünftig eventuell sachlich verhalten werde. Die Beschwerde ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Mille  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Dr. Kerber  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Wiedner  
Richter  
am Oberlandesgericht

Ausgefertigt:



(Erkelenz), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

